

Zürcher Bauer

OFFIZIELLES ORGAN DES ZÜRCHER BAUERNVERBANDES

ZÜRICH SEITE 2

Getreide Züri Nord AG –
Schulterschluss im
Zürcher Unterland

STRICKHOF SEITE 3

Netto-Prinzip gilt auch
beim Offenverkauf

BIOLANDBAU SEITE 4

Eiweissversorgung
– bestehende Ressourcen
möglichst gut nutzen

LANDFRAUEN SEITE 5

Besuchabend an der
Bäuerinnenschule
Strickhof Wülflingen

ZÜRI-OBST SEITE 7

Über 6000 Apfelsorten
in der Obstsorten-
Datenbank



ZWEITER PUURE-HÖCK ZU GAST BEI UELI SCHMID IN VOLKETSWIL

Puure-Höck – die Event-Serie geht weiter

Der ZBV lädt kommende Woche zu einem weiteren spannenden Puure-Höck ein.

TA. Der erste Puure-Höck Mitte Mai stiess auf grossen Anklang bei den Zürcher Bauernfamilien. Nach einem durchaus gelungenen Anlass mit über 185 Besucherinnen und Besuchern wird die Event-Serie am kommenden Mittwoch, 11. Juni 2014, fortgesetzt. Ein interessantes Programm ist garantiert.

Ueli Schmid präsentiert auf seinem Betrieb die Rinder der Rasse «Blonde d'Aquitaine» und anschliessend berichtet Frau Therese Haller (HAFL) in einem aktuellen Referat über die Auswirkungen aus dem Ausstieg der Milchkontingentierung in der Schweiz.

Eine besondere Rasse: «Blonde d'Aquitaine»

Die Gäste des kommenden Puure-

Höck können sich auf eine vielseitige Betriebsbesichtigung freuen. Herr Ueli Schmid präsentiert auf seinem Mutterkuh-Betrieb stolz seine Rinder der Rasse «Blonde d'Aquitaine». Mit ihrem weizenfarbenen Haarkleid und ihrem muskulösen Körperbau sind diese ein wahrer Blickfang. Alles Wissenswerte über den Hof und die Tiere erfahren die Besucherinnen und Besucher von Herrn Ueli Schmid persönlich.

Ausstieg aus der Milchkontingentierung

Auch nach dem Hofrundgang bleibt es spannend. Frau Therese Haller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) zeigt in ihrem Referat die Entwicklung des Milchpreises fünf Jahre nach dem Ausstieg auf. Sie analysiert die gegenwärtige Situation und hebt die Auswir-

kungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht hervor. Vor kurzem untersuchte Frau Therese Haller in einer Studie den Ausstieg aus der Milchkontingentierung in der Schweiz.

Ein Überraschungs-Imbiss für alle

An einem Puure-Höck darf der gemütliche Teil nicht zu kurz kommen. Zusammen mit dem landwirtschaftlichen Bezirksverein Uster sorgt der Betriebsleiter für das Wohl der Gäste. In der Betriebshalle wird ein feiner Imbiss serviert und die Geselligkeit unter Gleichgesinnten gepflegt.

Der ZBV, der landwirtschaftliche Bezirksverein Uster und der Betriebsleiter freuen sich auf viele interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Alle Zürcher Bauernfamilien sind herzlich zum zweiten Puure-Höck eingeladen. Weitere Infos finden Sie unter www.zbv.ch.



Therese Haller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der HAFL.

BERATERECKE

Mit guten Bauwerkverträgen sicher durch den Sturm!

Wer ein Wohnhaus, einen Stall, eine Remise oder sonstige Bauten und Anlagen erstellt, ist in aller Regel, selbst wenn er eigene Leistungen mit einbringt, auf einen Bauunternehmer angewiesen. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis stellt einen Werkvertrag, genauer gesagt einen Bauwerkvertrag dar. Der Werkvertrag ist in Art. 363 ff. OR geregelt. Die mit nur gerade 13 Artikeln äusserst rudimentär ausgefallene Regelung kann der Lebensvielfalt nur sehr beschränkt genügen. Aus diesem Grund haben sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen («Kleingedrucktes») in den verschiedenen Branchen eine recht grosse Verbreitung gefunden.

Im Bauwesen trifft man schnell auf das umfangreiche Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA): die sogenannten SIA-Normen. Oft werden diese Normen von den Vertragsparteien übernommen und zum Vertragsbestandteil erklärt. Im Zentrum steht sicherlich die weit verbreitete SIA-Norm 118 – Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten. Sie enthält detaillierte Bestimmungen über

den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Bauwerkverträgen. Besonders erwähnt seien einerseits das recht ausgeklügelte Abnahmeverfahren mit dem Grundsatz der gemeinsamen Prüfung des Werkes und andererseits das modifizierte Gewährleistungsrecht mit dem Vorrang des Nachbesserungsrechts vor den anderen Mängelrechten wie dem Wandlungs- oder dem Minderungsrecht. Die SIA-Norm 118 verfeinert, ergänzt und modifiziert das gesetzliche Werkvertragsrecht für die besonderen Bedürfnisse im Bauwesen. Die Norm hat keinen Gesetzescharakter und gilt daher nur, wenn sie von Vertragsparteien übernommen wird. Sie gilt gemeinhin als ausgewogen. Dennoch ist der Landwirt als Bauherr gut beraten, wenn er die Norm vor der Übernahme in den Vertrag studiert. Denn gerade im Bereiche der Landwirtschaft kann es sinnvoll sein, sie nur teilweise zu übernehmen oder da und dort von ihr abzuweichen.

Die SIA-Norm 118 wurde bereits mehrfach revidiert. Die neueste Aktualisierung liegt seit Frühjahr 2013 vor. Die Neuerungen

betreffen folgende Aspekte: 1. Die alte, zweijährige «Garantiefrist» heisst neu und korrekterweise «Rügefrist». Damit wird ein für allemal klargestellt, dass es sich dabei nicht um eine Verjährungsfrist handelt. 2. Es ist vorgesehen, dass die Ausschreibung der Bauherrschaft bereits verbindliche Aussagen zu besonderen Anforderungen an die Qualität, die Organisation und die Arbeitsabläufe enthalten muss. 3. Das Teuerungsabrechnungsverfahren stellt neu auf die indexierten Verfahren als Leitverfahren ab. Das alte Mengennachweisverfahren ist damit hinfällig geworden. 4. Die Norm stellt nun klar, dass das öffentliche Vergaberecht in jedem Falle vorgeht. 5. Sie führt sodann aus, dass Preisangaben ohne MwSt. zu verstehen sind, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerade dieser letzte Punkt hat bisweilen zu Problemen geführt. Eine aussagekräftige Gerichtspraxis zu diesen Neuerungen steht freilich noch aus. Es ist aber zu erwarten, dass die erfolgten Neuerungen zu mehr Rechtsklarheit und -sicherheit führen werden.

Bauen ist ein schönes, erfüllendes, ja

«konstruktives» Unterfangen. Das Bauwerk entsteht zuerst im Kopf. Damit das Werk in der Wirklichkeit ankommt, braucht es jedoch eine umsichtige Planung und eine wirksame Koordination der komplexen Abläufe. Dabei sind viele Gesichtspunkte einzubeziehen, wie etwa die Familiensituation, die Betriebsstrategie, die finanzielle Situation, die beizuziehenden Partner sowie das rechtliche Umfeld vom Agrarrecht über das Raumplanungs- und Baurecht, das Umweltschutz- und Gewässerschutzrecht bis hin zur vertraglichen Organisation der Zusammenarbeit auf dem Bau. Ein Werkvertrag ist rasch unterschrieben. Ob er aber die Parteien effizient durch die verschiedenen Tiefen und Untiefen der Bauverwirklichung führt, zeigt sich manchmal erst, wenn das Wetter auf Sturm steht. Aus diesem Grund lohnt es sich allemal, den vertraglichen Grundlagen beizeiten die nötige Aufmerksamkeit zu widmen.

Dr. Jürg Niklaus,
Rechtsanwalt, Dübendorf

INFO

Schnittzeitpunkt 2014

Die Vegetation hat dieses Jahr ihren Vorsprung in den letzten Wochen wieder eingebüsst.

Die Entwicklung der Bestände von extensiven und wenig intensiven Wiesen entspricht aktuell einem normalen Jahresverlauf. Wir weisen darauf hin, dass auch mit der neuen Agrarpolitik 14–17 der Schnittzeitpunkt für extensive und wenig intensive Wiesen in der Tal- und Hügellzone unverändert der 15. Juni ist. Für Bergzone 1 und 2 ist es der 1. Juli. Für die Bergzone 3 und 4 ist es entsprechend der 15. Juli.

Eine gute Internetseite für Wetterprognosen für den Termin zum Heuen finden Sie auf <http://ch.wetter.com/schweiz/zuerich/CHOCH4503.html>

Hinweis: Für die Regelung Klappertopf-Frühschnitt und Sonderbewilligungen wird auf den Artikel im Zürcher Bauer Nr. 16, Seite 3 vom 17. April 2014 verwiesen.

Lukas Keller,
Abteilung Landwirtschaft des ALN

VERSICHERUNGSTIPP

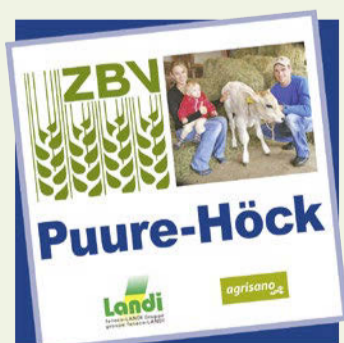
Grosse Preisunterschiede bei Fahrzeugversicherung

Bei einem Fahrzeugwechsel kann die Police gekündigt werden. Die zu viel bezahlte Prämie wird zurückbezahlt. Wir stellen fest, dass es nicht einfach günstige Versicherungsgesellschaften gibt, sondern je nach Fahrzeug die eine Versicherung günstig sein kann, bei einem andern Fahrzeugtyp aber teuer ist. Nicht anders ist es heute auch bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Wir liefern gerne Offerten von unseren Versicherungspartnern.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

ZBV Versicherungen 044 217 77 50

Puure-Höck 2014



11. Juni, 20.00 Uhr
Ulrich Schmid, Pfäffikerstrasse 29,
8604 Volketswil

16. Juli, 20.00 Uhr
Familie Daniel & Andrea Peter,
Dorfstrasse 4, 8545 Rickenbach

14. August, 20.00 Uhr
Martin Haab, Schürmatt,
8932 Mettmenstetten

RICOKALK

EINE WOHLTAT FÜRS LAND

RICOKALK wirkt sich positiv auf Ihren Boden aus: z.B. auf die Struktur, Fruchtbarkeit, biologische Aktivität, Wasserführung, Durchlüftung sowie auf den pH-Wert.

RICOKALK
Bei Abholung CHF 15.-/t*
Frankolieferung Schweiz CHF 31.-/t*

*+2,5% MWST, Mindestbestellmenge 24 t
Pro Tonne: ca. 540 kg Kalk, 12 kg Phosphat,
6 kg Magnesium, 110 kg org. Substanz,
300 kg Wasser

RICOTER Erdaufbereitung AG
3270 Aarberg 8502 Frauenfeld
Tel. 032 391 63 00 Tel. 052 722 40 88
Fax 032 391 62 34 Fax 052 722 40 42
www.ricoter.ch

Akkreditiert für Stoppsackabfüllung

Aktuell Zuckerrübenschnitzel

- Jetzt bestellen (Frühbezugsrabatt)
- Lose franco Hof
- Rundballen franco Hof
- Trockenschnitzel franco Hof
- Sämtliche Produkte können auch ab Werk Frauenfeld abgeholt werden
- flexible Liefertermine möglich

Beratung und Verkauf:
Generationsgemeinschaft
Karl und Rolf Müller
Landesprodukte
Telefon 052 363 13 58
mueller.karl@bluewin.ch

Mit uns planen Sie
Ihre Zukunft: flexibel
gespart!

agrisano

Für die Bauernfamilien!

Ihre Versicherungsberatungsstelle:
Zürcher Bauernverband
Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf
Tel. 044 217 77 50
www.zbv.ch